

holtz so alte Urkunden auf ihren Wanderungen¹ von der Mark in die Schweiz, nach Oesterreich, in die Pfalz aufbewahrt habe. Auch der Satz über die angeblichen Verdienste Walperts gegen die Slaven erweckt sein Misstrauen, und, weit entfernt davon, in dem Wort 'miles' mit Sickel ein für die Echtheit des D. sprechendes Moment zu erkennen, weist er vielmehr mit Recht darauf hin, dass die Bezeichnung 'strenuus miles' für das 10. Jh. nicht belegbar sei. Dennoch aber nimmt auch Ottenthal Benutzung einer verlorenen Urkunde für die Fälschung an, deren Echtheit durch die Verwandtschaft der Fassung mit DO. I. 134 und ihre Anklänge an DO. I. 40, ferner durch die Arenga und die Gestalt des Monogramms verbürgt sei. Vielleicht sei diese verlorene echte Vorlage unserer Fälschung für Markgraf Gero ausgestellt gewesen.

Auf eine Frage, die sich bei dieser Annahme Ottenthals aufdrängt, ist er nicht eingegangen: wer hat die Fälschung bewirkt und wann ist sie entstanden? Hält Ottenthal Grüwel oder ein ihm gleichzeitiges Mitglied der Familie Schönholtz für der Fälschung verdächtig, so würde die Annahme, dass diesen in Cremmen und Umgebung noch im Anfang des 18. Jh. ein uns verlorenes D. Otto's I. für Markgraf Gero zu Gebote gestanden hätte, beinahe ebenso unwahrscheinlich sein, wie der von Ottenthal mit Recht angezweifelte Besitz älterer Familienurkunden durch jenes Geschlecht. Und verlegt man die Fälschung in frühere Zeit, hält etwa Grüwel und die Schönholtz seiner Tage für gutgläubig, so wird die Wahrscheinlichkeit der Benutzung einer solchen Vorlage durch einen Ahnen des Pfarrers von Marwitz auch nicht grösser. Auch die Erklärung v. Ottenthals scheint mir nicht zu genügen.

Aber ist denn überhaupt die Annahme nöthig, dass dem Fälscher eine uns verlorene echte Urkunde — sei es für Walpert, sei es für Gero oder einen anderen Empfänger — vorgelegen habe? In dieser Frage und der Antwort, die auf sie zu geben ist, liegt das methodische Interesse der ganzen Untersuchung. Die Antwort würde in Anbetracht der von Sickel und Ottenthal nachgewiesenen Verwandtschaft von DO. I. 133 mit mindestens drei anderen Ottonischen Urkunden für mindestens zwei verschiedene Empfänger unbedingt zu bejahen sein, wenn uns das D. in einer aus dem Mittelalter selbst stammenden

1) Für diese Wanderungen bürgt übrigens nur die Autorität des Bürgermeisters Grüwel!